

## **Erste Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Daaden**

**vom 17. Dezember 2003**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - vom 1. April 1996 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis vor § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
  - b) Bei § 10 wird das Wort „Anschlusskanäle“ durch das Wort „Grundstücksanschlüsse“ ersetzt.
  - c) Unmittelbar nach § 14 wird eingefügt:  
„§ 14 a Kleinkläranlage mit anschließendem Pflanzenbeet“
  - d) Bei § 17 werden die Worte „Um- und Abmeldung“ durch die Worte „Informations- und Meldepflichten“ ersetzt.
  
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01. 01. 1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.“
  - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für die nach § 53 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 16, 18 und 19 dieser Satzung sinngemäß.“
  
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 14 a dieser Satzung.)“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nr. 9 gestrichen.

b) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9 und erhält folgende neue Fassung:

„9. Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 200 kW bei Gasfeuerung, bei über 25 kW bei Ölfeuerung eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Verbandsgemeinde Daaden kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert.

(6) Die Verbandsgemeinde Daaden kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. entsprechend Abs. 4 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.“

5. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Verbandsgemeinde Daaden ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde Daaden berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde Daaden ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte der Anlage 1 des Arbeitsblattes 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach § 29 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Daaden die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 16 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde Daaden bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden nunmehr die Absätze 3 bis 5.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.“

7. § 9 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 14 a dieser Satzung).“

8. § 10 erhält folgende neue Fassung:

#### **„Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Verbandsgemeinde Daaden stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Die Verbandsgemeinde Daaden kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Die Verbandsgemeinde Daaden kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

(3) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde Daaden bestimmt.

(4) Soweit für die Verbandsgemeinde Daaden nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Hausanschlüsse im Sinne des § 31 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(5) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

„a) In Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „Anschlusskanal“ durch das Wort „Grundstücksanschluss“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird in Satz 1 das Wort „Anschlusskanäle“ durch das Wort „Grundstücksanschlüsse“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

„a) In Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „Anschlusskanal“ durch das Wort „Grundstücksanschluss“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird nach Satz 3 angefügt:

„Wird bei Erneuerungsmaßnahmen die Tiefenlage der Schmutz- oder Mischwasserleitung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer geändert und dadurch der Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück erforderlich, übernimmt die Verbandsgemeinde Daaden die Investitionskosten und die laufenden Kosten für die Abwasserhebeanlage. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.“

11. Es wird folgender § 14 a eingefügt:

#### **„Kleinkläranlage mit anschließendem Pflanzenbeet**

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit anschließendem Pflanzenbeet und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis der Verbandsgemeinde Daaden hierfür erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.

(2) Die Verbandsgemeinde Daaden bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.“

12. § 17 erhält folgende neue Fassung:

#### **„Informations- und Meldepflichten**

(1) Wechselt das Eigentum, haben dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde Daaden innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde Daaden einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde Daaden anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde Daaden ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde Daaden unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.“

13. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Nrn. 4 und 6 bis 9 werden wie folgt gefasst:

- „4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 14 a);
- 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 2, 4 und 5) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 5, § 16 Abs. 4),
- 7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§§ 13, 14 und 14 a),
- 8. seinen Benachrichtigungspflichten § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 6, § 12, Abs. 2, § 17 Abs. 5), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 3) nicht nachkommt,
- 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 14 a),“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Daaden, den 17. Dezember 2003

(Schneider)  
Bürgermeister